

Satzung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Evaluation der Hochschule für Musik vom 14. Mai 2025

Aufgrund von § 5 Abs. 5 S. 4 des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. November 2024 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in der Sitzung vom 14. Mai 2025 folgende Satzung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Evaluation beschlossen.

Präambel

(1) Die Hochschule für Musik Freiburg (HfM) ist gemäß § 5 Abs. 1 LHG verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und einer hohen Qualität in der Erfüllung ihrer in § 2 LHG beschriebenen Aufgaben einzurichten. Als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung führt die HfM zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, Forschung, Projektdurchführung und Verwaltungseffizienz regelmäßig Evaluationen durch, um ihrer Verantwortung in Lehre, Studium, Kunstausbildung und Forschung gerecht zu werden.

(2) Die HfM versteht als Teile des Qualitätssicherungssystems über die in dieser Satzung geregelten Instrumente hinaus auch die Arbeit der gemäß § 10 und 11 der Grundordnung vorgesehenen Beauftragten.

§1 Ziele

(1) Die regelmäßige Evaluation ist eine wesentliche Grundlage für die langfristige strategische Hochschulentwicklung. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse werden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der HfM im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen eingesetzt. Sie dienen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 9 LHG.

(2) Ziele der Evaluationen sind insbesondere

1. die kontinuierliche Verbesserung bzw. Sicherung der Qualität der Studien- und Forschungsbedingungen unter anderem durch Weiterentwicklung und Verbesserung von Verwaltungsvorgängen (Qualität),
2. die Optimierung der unterschiedlichen Schnittstellen im Rahmen der diversen Prozesse und Abläufe (Effektivität und Effizienz),
3. die Sicherung beziehungsweise Herstellung transparenter organisatorischer Verwaltungsabläufe mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Minimierung von Fehlerquellen, Organisationsentwicklung).

§2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Evaluation umfasst die Bereiche Studium, Lehre (einschließlich Planung und Organisation), Promotionswesen, Forschung, Verwaltung, Weiterbildung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie alle Hochschuleinrichtungen.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HfM haben die Möglichkeit, an Evaluationen mitzuwirken. Die Mitglieder und Angehörigen der HfM sind gem. § 5 Abs. 5 S. 1 LHG zur Mitwirkung bei den Aufgaben der Qualitätssicherung durch Eigen- und Fremdevaluationen sowie der zum Zwecke der Qualitätssicherung erforderlichen Datenerhebung verpflichtet.

(3) Für die Durchführung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ist gemäß § 5 Abs. 1 LHG das Rektorat verantwortlich. Das Rektorat hat dazu eine Stabsstelle Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung eingerichtet und mit diesen Aufgaben beauftragt.

§3 Art und Durchführung der Evaluation

(1) Die Hochschule führt regelmäßig folgende Maßnahmen durch:

1. Lehrevaluation
2. Absolventenbefragung
3. Studiengangsbefragungen
4. Systembefragung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
5. Alumnibefragung

(2) Die Evaluation erfolgt in der Regel digital mittels eines Fragebogens mit sowohl offenen als auch geschlossenen Fragen. Gegebenenfalls kann dies durch andere Evaluationsverfahren ergänzt werden.

(3) Jede Evaluation ist als transparentes und nachprüfbares Verfahren anzulegen.

(4) Das Verfahren zur Durchführung der Evaluation ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist. Aussagen in den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Personen nicht möglich ist.

(5) Unterrichtet eine Lehrperson weniger als 5 Studierende in einer Veranstaltung, können die Ergebnisse mehrerer Veranstaltungen einer Lehrperson in einem aggregierten Bericht zusammengefasst werden.

§ 4 Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Die Durchführung und Auswertung der Evaluation sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch die vom Rektorat beauftragte Stelle, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist.
- (2) Alle Antworten, die Räume, Ausstattung und die übergeordnete Organisation der Lehrveranstaltung betreffen, dürfen direkt mit dem Rektorat und den zuständigen Stellen besprochen werden.
- (3) Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der evaluierten Personen.
- (4) Bei der Lehrevaluation entfällt die Erstellung von individuellen Ergebnisberichten bei weniger als 5 ausgefüllten Fragebögen. Die Ergebnisse fließen in den aggregierten Bericht ein.
- (5) Die Ergebnisberichte der Lehrevaluation werden den evaluierten Lehrenden anonymisiert und unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt.
- (6) Im Falle von weit unterdurchschnittlichen oder auffälligen Evaluationsergebnissen bei der Lehrevaluation führt das Prorektorat Lehre und ggf. auch der Rektor bzw. die Rektorin mit der betreffenden Lehrperson und ggf. auch mit den betreffenden Studierenden ein Feedbackgespräch. Zu diesem Zweck dürfen die Evaluationsergebnisse dem Rektorat zur Verfügung gestellt werden. Dieses Gespräch dient der Ursachenforschung für die unterdurchschnittlichen Ergebnisse und der Abklärung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Lehrperson. Die Ergebnisse des Gesprächs, insbesondere die Maßnahmenableitung, werden von den Beteiligten schriftlich festgehalten.
- (7) Die Hochschule ist befugt, die im Rahmen der Eigenevaluationen erhobenen Daten an die von ihr mit der Fremdevaluation beauftragten Gutachter weiterzuleiten. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des von der zuständigen Stelle der Hochschule erteilten Auftrags zur Fremdevaluation.
- (8) Bei einer Lehrevaluation obliegt es den Lehrenden, die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden zeitnah zu diskutieren. Die vom Rektorat beauftragte Stelle steht dabei unterstützend zur Verfügung.
- (9) Alle Evaluationsergebnisse werden in einem anonymisierten Evaluationsbericht mit Maßnahmenplan zusammenfasst und dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis vorgelegt. Anschließend wird der Evaluationsbericht hochschulweit veröffentlicht.

§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz

(1) Die bei den Evaluationen mit operativen Aufgaben betrauten Beschäftigten der Hochschule sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Eine Datenerhebung und -Verarbeitung erfolgt gemäß DGSVO ausschließlich zum Zwecke der Qualitätssicherung und in einem für diesen Zweck notwendigen Umfang in den Grenzen des § 5 LHG iVm. §§ 2, 13 Abs. 9 LHG und dieser Satzung (Grundsatz der Datenminimierung).

(3) Die erhobenen erforderlichen Daten werden ausschließlich in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es zum Zwecke der Qualitätssicherung erforderlich ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung). Die mit jeder Evaluation erhobenen Daten werden spätestens nach Ablauf des zweiten Jahres nach der Erhebung gelöscht. Anonymisierte und pseudonymisierte Auswertungen nach § 6 Abs. 4 und 5 können dauerhaft aufbewahrt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Evaluation der HfM vom 23. Januar 2014 außer Kraft.

Freiburg, 14. Mai 2025

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor